

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2019 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 8 Abs. 3

In Absatz 3 werden nach den Worten „oder bei“ die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt. Die Zahl „6“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt. Nach den Worten „Monaten nach“ werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 9

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt: „3. wenn das deutsche Recht über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO (EG) 883/2004 nicht anwendbar ist“. Die bisherige Nr. 3. wird zu Nr. 4; die bisherige Nr. 4. wird zu Nr. 5 und die bisherige Nr. 5. wird zu Nr. 6. In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Absatz 2

Nach den Worten „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ werden die Worte „oder 3“ eingefügt. Nach dem Wort „Telefax“ werden die Worte „oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument“ eingefügt.

Absatz 3

Nach dem Wort „Telefax“ werden die Worte „oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument“ eingefügt.

§ 11 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „hinterbliebene“ die Worte „Ehegattinnen bzw.“ und nach dem Wort „Eingetragene“ die Worte „Lebenspartnerinnen bzw.“ eingefügt.

§ 12

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „1960“ durch die Zahl „1970“ und die Zahl „1961“ durch die Zahl „1971“ ersetzt.

Absatz 3

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Wird über das 67. Lebensjahr hinaus eine Tätigkeit ausgeübt, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und für die eine Befreiung nach § 6 SGB VI vorliegt, sind aus dieser Tätigkeit weiterhin Pflichtbeiträge nach § 35 zu entrichten.“

Absatz 4

In Absatz 4 wird die Zahl „1“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „in dem“ die Worte „die bzw.“ eingesetzt.

§ 13

Absatz 2

In Absatz 2 wird die Zahl „1“ durch das Wort „einem“ ersetzt. Die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ werden durch die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 2 werden die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „die Praxis“ die Worte „einer oder“ und nach den Worten „Tätigen durch“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „beauftragen je“ die Worte „eine Gutachterin bzw.“ eingefügt. In Satz 3 werden nach den Worten „der Beauftragung“ die Worte „einer Gutachterin bzw.“ eingefügt. In Satz 7 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Absatz 6

In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Es kann“ die Worte „die Gutachterin bzw.“ eingefügt.

Absatz 8

In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „von Krankengeld“ die Worte „oder Verletztengeld“ einge-

fügt. In Satz 2 wird die Zahl „7.“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Absatz 9

In Absatz 9 Nr. 3. werden nach den Worten „dem Tod“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.

§ 14 Abs. 9

In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Sind für ein Mitglied mehrere Überleitungen durchgeführt worden, gilt die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Überleitung bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Überleitung.“

§ 14a

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Worte „VO (EWG) 1408/71 bzw.“ gestrichen.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Voraussetzungen von § 8 Abs. 1“ durch das Wort „Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen“ ersetzt.

Absatz 6

In Absatz 6 werden nach den Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ die Zeichen „und 3“ eingefügt.

§ 15

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „gewährt werden, wenn“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „und hierfür“ die Worte „die Gutachterin bzw.“ eingefügt.

§ 16 Abs. 2

In Absatz 2 wird die Zahl „1“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

§ 17 Abs. 3

In Absatz 3 werden nach den Worten „der Heirat war,“ die Worte „der hinterbliebenen Ehegattin oder“ eingesetzt.

§ 18 Abs. 5

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 19 Abs. 2

In Absatz 2 werden nach den Worten „in dem,“ die Worte „die oder“ eingesetzt.

§ 20

Absatz 1

Absatz 1 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 2

Die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ werden durch die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

§ 22

Absatz 1

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Das WPV kann Zielversorgung im Rahmen einer externen Teilung sein, wenn das beitragspflichtige Mitglied ausgleichsberechtigte Person ist und mit der Vereinbarung nach § 14 VersAusglG seine Anwartschaften im WPV erhöhen will. Der Kapitalbetrag darf einschließlich Zinsen 150 v.H. des Jahresregelpflichtbeitrages nach § 27 nicht übersteigen.“

Absatz 6

In Absatz 6 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt: „Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von den der übertragenen Anwartschaft zugrunde liegenden Beitragsfaktoren und monatlichem Regelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch die Steigerungszahl bei Zahlungseingang geteilt wird. Liegen der übertragenen Anwartschaft auch Vertrauensschutzfaktoren zugrunde, gilt Satz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass auf den Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang abzustellen ist.“

§ 25

Absatz 6

In Absatz 6 wird nach den Worten „Antrag Ersatz“ das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ und nach den Worten „Auslagen und“ das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.

Absatz 7

In Absatz 7 werden nach dem Wort „Kommt“ die Worte „diejenige bzw.“, nach dem Wort „derjenige“ die Worte „die bzw.“ und nach dem Wort „erhält,“ die Worte „ihren bzw.“ eingefügt.

Absatz 8

In Absatz 8 werden nach dem Wort „nachdem“ die Worte „die bzw.“ eingefügt. Das Wort „er“ wird durch die Worte „sie bzw. er ihrer bzw.“ ersetzt.

Absatz 9

In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Hat“ die Worte „eine Leistungsberechtigte bzw.“ und nach den Worten „so hat“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt. In Satz 2 werden nach den Worten „des Mitglieds oder“ die Worte „einer bzw.“ eingefügt. In Satz 3 werden nach den Worten „zum Nachteil“ die Worte „der bzw.“ eingefügt. In Satz 4 werden nach dem Wort „Gibt“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.

§ 29

Absatz 2b)

In Absatz 1 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Jahres“ ersetzt. Nach den Worten „gestellt wird“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Das Wort „das“ wird durch das Wort „Das“ ersetzt.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „festgesetzt“ folgender Halbsatz eingefügt: „; dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitrag nach Absatz 2a) festgesetzt wird und die in dem festzusetzenden Beitragszeitraum die vorgezogene Altersrente beantragen könnten“. In Satz 3 werden nach den Worten „unverzüglich den“ die Worte „von einer deutschen Steuerbehörde erlassenen“ eingefügt.

Absatz 4

In Absatz 4 wird nach den Worten „der Antrag“ das Wort „schriftlich“ gestrichen.

§ 30 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 31

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Eintritt der Voraussetzungen“ die Worte schriftlich (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus)“ eingefügt.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „befreit sind“ die Worte „oder deren grundsätzlich rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gemäß § 29 Abs. 2b) Satz 2 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Beitragsjahr nicht erreicht“ eingefügt.

Absatz 5

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „schriftliche Erklärung“ die Worte „(Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus)“ eingefügt. In Satz 2 werden nach den Worten „Ge-

sundheitszustand durch“ die Worte „Vertrauensärztin bzw.“ eingefügt und das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.

§ 32 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ das Wort „die“ durch die Worte „7,5/10 der“ ersetzt und die Worte „über die Beitragsbemessungsgrenze“ werden durch das Wort „darüber“ ersetzt.

§ 33 Abs. 1

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Krankenkasse,“ das Wort „Unfallversicherungsträger,“ eingefügt.

§ 34 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Geschäftsjahres entrichtet“ die Worte „und müssen spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres einem Konto des WPV gutgeschrieben“ eingefügt.

§ 36

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 2 wird nach den Worten „Mitgliedern, die“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 5 werden nach den Worten „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „Das Bestimmungsrecht“ die Worte „der Schuldnerin bzw.“ eingefügt.

Absatz 5

In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Beiträge, die von einer Pflegekasse nach § 44 Abs. 2 SGB XI für Zeiten nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente nach § 13 gezahlt werden, sind bei Eintritt eines späteren Rentenfalles zu verrechten.“

Absatz 6

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt. In Satz 5 werden nach dem Wort „Bestimmungsrecht“ die Wörter „der Schuldnerin bzw.“ eingefügt.

Absatz 7

In Absatz 7 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Nach dem Wort „Rentenfalles“ werden die Worte „; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien“ eingefügt.

Absatz 8

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Das WPV kann Beitragsrückstände auf schriftlichen Antrag des Mitglieds (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) ganz oder teilweise stunden; auf den jeweiligen Beitragsrückstand sind Zinsen festzusetzen. Das WPV kann in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.“

§ 37 Abs. 5

In Absatz 5 werden die Worte „Der Nachversicherte“ durch die Worte „Die bzw. der Nachversicherte“ ersetzt.

§ 40

Absatz 1

Dem bisherigen § 40 wird die Absatzkennzeichnung „(1)“ vorangesetzt.

Absatz 2 (neu)

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es einer Überprüfung der vom WPV erlassenen Bescheide in einem Vorverfahren nicht. Dies gilt nicht für Bescheide, die das WPV als Vollstreckungsbehörde erlassen hat. Gegen Bescheide des WPV als Vollstreckungsbehörde ist vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage zunächst Widerspruch zu erheben, über den der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss entscheidet.“

§ 41

§ 41 wird wie folgt wieder eingefügt:

„§ 41

Widerspruchsausschuss

(1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche, die gegen Bescheide des WPV als Vollstreckungsbehörde erhoben werden. Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern des Vorstandes und einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer mit oder ohne Organfunktion.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie dem Vorstand angehören, von diesem für die jeweilige Amtszeit des Vorstandsmitglieds berufen. Das Nähere, einschließlich der Berufung von Stellvertretern, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die bzw. der Geschäftsführer(in) mit oder ohne Organfunktion wird von der Geschäftsführung in den Widerspruchsausschuss entsandt.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen.“

§ 44

Überschrift

Nach dem Wort „Bekanntmachungen“ wird ein Komma und das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt.

Absatz 1

In Absatz 1 wird die Zahl „1.“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

§ 46

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

Absatz 4

In Absatz 4 Nr. 1., Nr. 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 5 werden jeweils die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ sowie die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 48

Nach Absatz 12 wird folgender Absatz eingefügt:

„(13) Die von der Vertreterversammlung am 28. Mai 2019 beschlossene Streichung von § 18 Abs. 5 tritt rückwirkend ab 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen von § 12 Abs. 2, Anlage 1 zu § 12 Abs. 2, Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 und Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 treten am 1. Januar 2020 mit der Maßgabe in Kraft, dass für Versorgungsausgleiche, bei denen das Ehezeitende gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG vor dem 1. Januar 2020 liegt, Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anwendbar ist. Alle übrigen Änderungen treten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.“

Anlage 1 zu § 12 Abs. 2

Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 12 Absatz 2

Demographiefaktoren

– Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und Geburtsjahr –

Geburtsjahr	Altersrentenbeginn							
	ab 67	66	65	64	63	62	61	60
vor 1949	12,00	5,40	-0,50	-6,00	-11,00	-15,80	-20,20	-24,40
1949	11,55	4,95	-0,95	-6,45	-11,45	-16,25	-20,65	-24,85
1950	11,10	4,50	-1,40	-6,90	-11,90	-16,70	-21,10	-25,30
1951	10,65	4,05	-1,85	-7,35	-12,35	-17,15	-21,55	-25,75
1952	10,20	3,60	-2,30	-7,80	-12,80	-17,60	-22,00	-26,20
1953	9,75	3,15	-2,75	-8,25	-13,25	-18,05	-22,45	-26,65
1954	9,30	2,70	-3,20	-8,70	-13,70	-18,50	-22,90	-27,10
1955	8,85	2,25	-3,65	-9,15	-14,15	-18,95	-23,35	-27,55
1956	8,40	1,80	-4,10	-9,60	-14,60	-19,40	-23,80	-28,00
1957	7,95	1,35	-4,55	-10,05	-15,05	-19,85	-24,25	-28,45
1958	7,50	0,90	-5,00	-10,50	-15,50	-20,30	-24,70	-28,90
1959	7,05	0,45	-5,45	-10,95	-15,95	-20,75	-25,15	-29,35
1960	6,60	0,00	-5,90	-11,40	-16,40	-21,20	-25,60	-29,80
1961	6,35	-0,25	-6,15	-11,65	-16,65	-21,45	-25,85	-30,05
1962	6,10	-0,50	-6,40	-11,90	-16,90	-21,70	-26,10	-30,30
1963	5,85	-0,75	-6,65	-12,15	-17,15	-21,95	-26,35	-30,55
1964	5,60	-1,00	-6,90	-12,40	-17,40	-22,20	-26,60	-30,80
1965	5,35	-1,25	-7,15	-12,65	-17,65	-22,45	-26,85	-31,05
1966	5,10	-1,50	-7,40	-12,90	-17,90	-22,70	-27,10	-31,30
1967	4,85	-1,75	-7,65	-13,15	-18,15	-22,95	-27,35	-31,55
1968	4,60	-2,00	-7,90	-13,40	-18,40	-23,20	-27,60	-31,80
1969	4,35	-2,25	-8,15	-13,65	-18,65	-23,45	-27,85	-32,05
1970	4,10	-2,50	-8,40	-13,90	-18,90	-23,70	-28,10	-32,30“

Anlage 2 zu § 12 Abs. 3

Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zu § 12 Abs. 3

Zuschlag zur Altersrente

Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

68. Lebensjahres 5,60 %

69. Lebensjahres 11,70 %

70. Lebensjahres 18,30 %

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Zuschläge aus den vorstehenden Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.“

Anlage 3 zu § 22 Abs. 3

Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3 zu § 22 Abs. 3

Altersabhängiger Zuschlag zur Altersrente der ausgleichsberechtigten Person

Alter bei Ehezeitende	Zuschlag (%)
bis 32	9,90
33	9,90
34	9,80
35	9,80
36	9,70
37	9,70
38	9,60
39	9,50
40	9,40
41	9,30
42	9,20
43	9,10
44	8,90
45	8,80
46	8,60
47	8,40
48	8,30
49	8,00
50	7,80
51	7,60
52	7,30
53	7,00
54	6,70
55	6,30
56	5,90
57	5,50
58	5,10
59	4,70
60	4,20
61	3,80
62	0,70
63	0,40
64	0,20
65	0,10
ab 66	0,00“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. August 2019

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schmitz

Die vorstehende, am 6. August 2019 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit **ausgefertigt**.

Düsseldorf, den 3. September 2019

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Der Präsident

Geschäftsführung

WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

Dr. Hans-Wilhelm Korfmacher